

Satzung Bühne art&shoK

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Bühne art&shoK e.V.**, hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Hamburg-Bergedorf.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport, insbesondere des Amateurtanzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kurse für Personen aller Altersstufen und die Veranstaltung von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen, Kulturfeste, Durchführungen von Filmprojekten und von kulturellen Foren.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.5 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitglieder andere Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder;
 - a) Ordentliche Mitglieder: Sporttreibende/aktive und fördernde/passive.
 - b) Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche unter 18 Jahren.

c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb, Erlöschen und Änderung der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge und Aufnahme als ordentliches Mitglied, bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.3 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.6 Die Änderung der Mitgliedschaft von Aktiv zu Passiv kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die Änderung der Mitgliedschaft von Passiv zu Aktiv kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Beginn des nächsten Monats erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18-te Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes ist nicht zulässig.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom

Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.5 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie werden auf vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Vorstandsmitglieder können jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Gründerversammlung bestätigt werden muss.
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 4.
- 8.7 Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, solange sie aktiv im Vereinsleben tätig sind.
- 8.8 Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) Beisitzern aus den Tanzgruppen
 - c) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
 - d) Jugendsprecher
- 8.9 Die Beisitzer der Tanzgruppen werden jährlich von der Mitgliederversammlung von den einzelnen Tanzgruppen gewählt.
- 8.10 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nur in den Punkten stimmberechtigt die ihr Ressort betreffen.

§ 9 Jugendversammlung

- 9.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 9.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 9.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher, Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- 9.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen § 7, Ziffer 4. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von dem Vorstand festgelegt wird.
- 10.2 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlage werden am 1 eines Monats im Voraus fällig.
- 10.3 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25% eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen e.V.

- 12.1 Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnierordnungen,
 - b) Jugendordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- 12.2 Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 14.1 Vorstehende Satzung tritt in Kraft nach
- a) Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Eintragung im Vereinsregister

Hamburg, den 15.07.2013

Unterschrift(en):

1. Kristina Klein (1. Vorsitzender)
2. Olga Klein (2. Vorsitzender)
3. Inga Romanov
4. Lidia Thiessen
5. Anton Faber
6. Hanna Eichhorst
7. Alexander Varekhine
8. Irina Kudinova